

**VORBEMERKUNG:**

Das Helmholtz Zentrum München verfolgt als Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt das Ziel, personalisierte Medizin für die Diagnose, Therapie und Prävention weit verbreiteter Volkskrankheiten zu entwickeln. Dafür untersucht es das Zusammenwirken von Genetik, Umweltfaktoren und Lebensstil. Der Hauptsitz des Zentrums liegt in Neuherberg im Norden Münchens. Das Helmholtz Zentrum München ist eine Forschungseinrichtung des Bundes und des Freistaats Bayern und ist Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft.

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich auf Personen jeder Geschlechtsidentität. Lediglich der leichten Lesbarkeit halber wird im Folgenden bei allen Bezeichnungen nur noch die grammatikalisch männliche Form verwendet. Soweit in den Vergabeunterlagen nichts Anderes angegeben ist, sind

- mit Auftraggeber das Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) gemeint.
- mit Bieter alle Einzel-Unternehmen und Bietergemeinschaften, die im Rahmen der Ausschreibung ein Angebot abgeben, gemeint.
- mit Auftragnehmer alle Bieter, denen der Auftraggeber den Zuschlag erteilt, gemeint.
- mit Hersteller der Hersteller der Geräte, bei Geräten, die aus mehreren Komponenten zusammengesetzt sind, alle Hersteller gemeint.

**AUFTRAGGEBER:**

Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH), vertreten durch die Geschäftsführung  
Ingolstädter Landstr. 1  
85764 Neuherberg - Deutschland

**AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSBABGABE:**

Auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen, einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß den gültigen Vergaberichtlinien zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

**KOSTENERSTATTUNG:**

Es werden keine Kosten für die Teilnahme am gesamten Verfahren erstattet.

**FORMBLÄTTER DES AUFTRAGGEBERS:**

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Sollten Formblätter in den Vergabeunterlagen fehlen, die abzugeben sind, sind diese beim Auftraggeber einzufordern.

**BIETERFRAGEN – HINWEISPFlicht BEI UNKLARHEITEN ODER FEHLERN IN DEN VERGABEUNTERLAGEN:**

Ergeben sich für den Bieter Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten oder Fehler, so obliegt es dem Bieter, die Fragen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen. Telefonische, per E-Mail, direkt mündlich oder schriftlich gestellte Fragen, die nicht über die Vergabeplattform an den Auftraggeber adressiert werden, sind nicht zulässig und werden inhaltlich nicht beantwortet. Der Auftraggeber behält sich vor, nach der genannten Frist eingehende Fragen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu beantworten. Sowohl Fragen als auch Antworten werden gleichzeitig allen sich noch im Vergabeverfahren befindenden Bietern in anonymisierter Form ausschließlich über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z.B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise). Aufgrund der Vergaberechtsänderung zum 18.04.2016 sind die Bieter verpflichtet, sich selbstständig über Änderungen bei laufenden Vergaben bzw. Ausschreibungen zu informieren. Die entsprechenden Änderungen und Informationen erhalten Sie über die Vergabeplattform [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de). Damit der Auftraggeber mit den Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, dass sich die Bieter - soweit nicht bereits geschehen - über die Vergabeplattform freiwillig und kostenlos registrieren.

**BIETERSEITIGE ÄNDERUNGEN:**

Bis zum Ablauf der Frist können die Angebote durch den Bieter über die Vergabeplattform zurückgezogen werden. Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des Angebots bis zum Ablauf der Frist ausschließlich über die Vergabeplattform vorgenommen werden. Eintragungen des Bieters und Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen. **Ändern Sie keine vorgegebenen Angaben innerhalb der Ausschreibungsunterlagen, da dies zum Ausschluss führt.** Fügen Sie insbesondere

keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei und verweisen Sie nicht auf solche.

**HINWEISE ZUR ABGABE:**

Das Angebot ist ausschließlich über die Vergabeplattform [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) einzureichen. Bitte beachten Sie die Angaben in den Vergabeunterlagen. Bitte stellen Sie sicher, dass für die elektronische Abgabe des Angebots, die technischen Voraussetzungen (Hardware, Software, etc.) bei Ihnen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass der Auftraggeber keine Hilfestellung bei Abgabe von Angeboten leisten kann. Bitte vergewissern Sie sich frühzeitig, dass alle Voraussetzungen (insbesondere Hardware, Software, etc.) vorliegen, um eine reibungslose Abgabe von Angeboten realisieren zu können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es im alleinigen Verantwortungsbereich des Bieters liegt, Angebote ordnungsgemäß über die Vergabeplattform einzureichen. Bei Fragen zur Vergabeplattform etc., wenden Sie sich bitte direkt an die Kontaktstelle von [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de). Es wird empfohlen, spätestens zwei (2) Arbeitstage vor Ablauf der Frist die Unterlagen elektronisch über die Vergabeplattform [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de) einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und/oder mit dem Vergabeplattform-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die Dateinamen zu lang und/oder die Datei könnte inhaltlich zu groß sein. Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation oder per E-Mail eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden. Bieter dürfen bei der Öffnung nicht anwesend sein.

**NEBENANGEBOTE:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**UMGANG MIT VERSPÄTETEM ODER NICHT FORMGERECHTEN EINGANG:**

Angebote, die verspätet eingehen oder nicht formgerecht eingereicht wurden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind.

**NACHFORDERUNG VON UNTERLAGEN:**

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bis zum Abschluss des Verfahrens unvollständige und/oder fehlerhafte Nachweise und Unterlagen sowie fehlende und/oder unvollständige Eintragungen gemäß der **§ 56 Abs. 2 VgV** innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern.

**BINDEFRIST:**

Die Bieter sind an ihre abgegebenen Angebote gebunden bis zu der in der Auftragsbekanntmachung genannten Bindefrist.

**ZUGELASSENE SPRACHE:**

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern ist in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt auch für Präsentationen o.ä.. Für Nachweise, Bescheinigungen o.ä., die nicht in deutscher Sprache gefasst sind, müssen neben einer Kopie der fremdsprachigen Originale auch eine entsprechende Kopie der Übersetzung vorgelegt werden. Bei Nichtbeachtung behält sich der Auftraggeber vor, das Angebot auszuschließen. Vertragssprache für die Abwicklung von Lieferung, Gewährleistung, Garantien und Services ist Deutsch.

**GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE:**

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

**VERGABEKAMMER:**

Für die Nachprüfung zuständige Stelle:  
Die Vergabekammern des Bundes  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gemäß **§ 160 Abs. 3 S. 1** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit:  
▪ der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber

nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach **§ 134 Abs. 2 GWB** bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach **§ 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB**. **§ 134 Abs. 1 S. 2 GWB** bleibt unberührt.

Gemäß **§ 134 Abs. 1 GWB** haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Gemäß **§ 134 Abs. 2 GWB** darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die Vergabeplattform) der Information nach **134 Abs. 1 GWB** geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.